



AW: Strafanzeige Kindesentzug gegen Richter Verch

1 Nachricht

Botta, Thomas <Thomas.Botta@polizei.nrw.de>

10. Dezember 2020 um 06:06

An:

Sehr geehrter

bezüglich eines Sachbearbeiters wenden Sie sich bitte, wie bereits in meiner vorangegangenen E-Mail erläutert, an die Kriminalpolizei Bergisch Gladbach.

Weiterhin kann ich Ihnen als Bezirksdienstbeamter keinerlei weiteren Angaben zu dem Verfahren, der Strafanzeige und des weiteren Verlaufs der Sachbearbeitung geben.

m.f.G.

Botta, PHK

Von:

Gesendet: Mittwoch, 9. Dezember 2020 22:54

An: Botta, Thomas <Thomas.Botta@polizei.nrw.de>

Betreff: AW: Strafanzeige Kindesentzug gegen Richter Verch

Vorsicht - externe E-Mail! Klicken Sie nicht auf Links oder Anhänge, wenn Sie nicht von der Echtheit der Nachricht überzeugt sind. Kontaktieren Sie beim geringsten Zweifel Ihren IT-SiBe oder die IT-Leitstelle!

Sehr geehrter Herr Botta,

anbei mein Eilantrag beim BVerfG gegen die illegale Kindesinobhutnahme. Ich persönlich bin davon überzeugt, dass Sie gegen das Gesetz verstoßen haben. Denn die Amtshilfe ist kein Freifahrtsschein.

Viele Grüße

Von: Botta, Thomas <Thomas.Botta@polizei.nrw.de>
Gesendet: Mittwoch, 9. Dezember 2020 13:39
An:
Betreff: AW: Strafanzeige Kindesentzug gegen Richter Verch

Sehr geehrter

die weitere Bearbeitung Ihrer Strafanzeige erfolgt nicht durch mich.

Ich werde die von Ihnen gestellte Strafanzeige unverzüglich an die bearbeitende Dienststelle der Kriminalpolizei weiterleiten.

Im Rahmen der Vorgangsbearbeitung wird der/die Sachbearbeiter/in sich mit Ihnen in Verbindung setzen.

Dort können Sie dann zusätzlich alle für Sie notwendigen Beweise und/oder Unterlagen zum Strafverfahren nachreichen.

Für einen Gesprächstermin bitte ich Sie mit der Kriminalpolizei in Bergisch Gladbach Rücksprache zu halten, da diese bis zur Weiterleitung an die Staatsanwaltschaft das Verfahren führt und bearbeitet.

m.f.G.

Botta, PHK

Von:
Gesendet: Mittwoch, 9. Dezember 2020 12:45
An: Botta, Thomas <Thomas.Botta@polizei.nrw.de>
Betreff: Strafanzeige Kindesentzug gegen Richter Verch

Vorsicht - externe E-Mail! Klicken Sie nicht auf Links oder Anhänge, wenn Sie nicht von der Echtheit der Nachricht überzeugt sind. Kontaktieren Sie beim geringsten Zweifel Ihren IT-SiBe oder die IT-Leitstelle!

Sehr geehrter Herr Botta,

anbei meine Strafanzeige wegen Kindesentzugs. Mir liegen zwei Ordner mit Unterlagen vor, die beweisen:

- a) dass der Maskenzwang für Kinder eine Körperverletzung konstituiert, gegen die wir uns durch Fernbleiben vom Tatort im Einklang mit §§ 32, 34 und 35 STGB gewehrt haben,
- b) dass ich alles versucht habe, Richter Verch zu beweisen, dass ich stets rein im Interesse des Kindeswohl handelte und dass er mir nur begründen muss, warum genau das Kind und ich wegen Kindeswohlgefährdung vor Gericht erscheinen müssen. Ich habe ihm klar gemacht, dass er mir antworten muss. Das war seine rechtliche Pflicht, der er nicht nachgekommen ist. Das Bundesverfassungsgericht hat dazu ganz klar geurteilt.
- c) der Kindesentzug jeglicher rechtlicher Grundlage entbehrt und insbesondere nicht durch die von Herrn Verch aufgeführten BGB §§ 1666, 1666a und 1632 begründet. Dafür reichen die vorgegeben Sachverhalte nicht aus. Denn es hätte einfachere Möglichkeiten gegeben, den Sachverhalt aufzuklären (siehe Übermaßverbot). Er hätte nur mal auf meine Anträge antworten müssen.
- d) Richter Verch hat nie nachgefragt, ob soziale Kontakte pflegt. Zeugen wären jederzeit bereit gewesen, sich diesbezüglich gegenüber dem Gericht zu äußern. Richter Verch hat dies aber nie in seinen Schreiben angesprochen. Zu behaupten, dem Kind fehlten sozialen Kontakte, ohne dies jemals zu erfragen, konstituiert darüber hinaus eine Verleumdung, die ich hiermit gleichfalls zur Anzeige bringe.

Ich beantrage, die von mir gesammelten Unterlagen als Beweise zum Strafverfahren aufzunehmen. Dafür bitte ich um einen (sehr) zeitnahen Termin.

Mit freundlichen Grüßen